



# 127. ordentliche Generalversammlung der Georg Fischer AG 19. April 2023

**Anträge und Abstimmungsunterlagen für die  
Aktionärinnen und Aktionäre der Georg Fischer AG**

# Anträge und Abstimmungs- unterlagen für die Aktionärinnen und Aktionäre der Georg Fischer AG

Die 127. ordentliche Generalversammlung der  
Georg Fischer AG findet am Mittwoch, 19. April 2023  
in der IWC Arena in Schaffhausen, statt.

Beginn: 15:00 Uhr

Türöffnung: 14:00 Uhr

IWC-Arena, Breitenaustrasse 117, Schaffhausen

## Anfragen oder Anträge

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Georg Fischer AG können Ihre Stimmrechte schriftlich oder elektronisch an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, die Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag, Zürich, abgeben.

Sie können auch persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen und vor Ort Ihre Stimmen zu den einzelnen Anträgen abgeben.

Möchten Sie schon vor der Generalversammlung Anfragen oder Anträge an das Unternehmen richten? Benutzen Sie bitte die nachfolgende Email-Adresse ([gv2023@georgfischer.com](mailto:gv2023@georgfischer.com)). Unter dieser Adresse können allgemeine Fragen und Anträge zu den einzelnen Traktanden gemäss den Abstimmungsunterlagen eingereicht werden. Fragen und Anträge können bis Montag, 17. April 2023, 24:00 Uhr eingesandt werden.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

4	Vorwort des Präsidenten des Verwaltungsrats
6	Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats
17	Erläuterungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Traktandum 5)
18	Kurzbiografien Verwaltungsrat
20	Erläuterungen zur Vergütung (Traktanden 7 und 8)
22	Wichtige Hinweise

## Traktandenliste

6	1.	Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022
6	1.1	Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022
6	1.2	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
6	2.	Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Gewinnausschüttung
6	3.	Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
7	4.	Änderung der Statuten
7	4.1	Allgemeine Änderungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht
11	4.2	Schaffung eines Kapitalbandes und Änderung des bedingten Kapitals
13	4.3	Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln
14	5.	Wahlen in den Verwaltungsrat Wiederwahl Neuwahl
15	6.	Wahl des Präsidenten und des Vergütungsausschusses (Compensation Committee)
15	6.1	Wahl des Präsidenten
15	6.2	Wahl des Compensation Committee
16	7.	Vergütung des Verwaltungsrats
16	8.	Vergütung der Konzernleitung
16	9.	Wahl der Revisionsstelle
16	10.	Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Generalversammlung 2023

# Vorwort des Präsidenten des Verwaltungsrats

## Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

In diesem Dokument finden Sie die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats, damit Sie Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder persönlich ausüben können. Ja, persönlich. Wir freuen uns sehr, nach vier Jahren Unterbruch wieder zur persönlichen Teilnahme an unserer Generalversammlung einladen zu dürfen.

## Gegenwind gemeistert

In diesen vier Jahren ist viel passiert. Die COVID-Pandemie hatte auch für uns weitreichende Auswirkungen. Der Krieg in der Ukraine prägte die europäische Wirtschaft, Rohstoff- und Energiepreise stiegen schlagartig auf ein Allzeithoch.

Dazu beeinträchtigten die von der Regierung verordneten Schliessungen in weiten Teilen Chinas sowohl unsere Werke als auch unsere Lieferketten in diesem wichtigen Markt. Trotz diesen Herausforderungen hat sich GF schnell erholt und erreichte 2022 sogar das beste Resultat aller Zeiten. Dies unterstreicht die Widerstandsfähigkeit des Portfolios, aber auch die ausgewogene Präsenz mit lokalen Lieferketten in Asien, Amerika und Europa.

## Wachstum dank Fokus auf nachhaltige Lösungen

Mit seinen Produkten und Lösungen ist GF sehr gut positioniert, um die Nachhaltigkeitsanforderungen seiner Kunden zu erfüllen. Bei GF Piping Systems sind dies zum Beispiel Lösungen zur Minimierung von Energieverlusten in Kühlsystemen oder der Wasserinfrastruktur. GF Casting Solutions konzentriert sich auf Komponenten, die das Gewicht von E-Fahrzeugen reduzieren. Das Ersetzen des chemischen Ätzens durch Lasertexturierung ist eines der Beispiele von GF Machining Solutions. Dieser strategische Fokus von GF auf Lösungen, die den Nachhaltigkeitsbedürfnissen der Kunden entsprechen, sorgt für stetiges Wachstum.

Erstmals hat GF in seinen Unternehmensberichten 2022 die Finanz- und die Nachhaltigkeits-Kennzahlen gemeinsam ausgewiesen. Im Berichtsjahr erreichte GF einen wichtigen Meilenstein: Die kurzfristigen Ziele für den Ausstoss von Treibhausgasen (THG) wurden von der SBTi (Science Based Targets Initiative) validiert. Diese Ziele stehen in vollem Einklang mit dem Pariser Abkommen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C.

## Verstärkung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schlägt Michelle Wen und Monica de Virgiliis als neue Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Beide Kandidatinnen ergänzen das Gremium in idealer Weise. Michelle Wen verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit Lieferketten in verschiedenen Branchen, darunter auch im Automobilsektor. Monica de Virgiliis' langjährige Tätigkeit in der Halbleiterindustrie und ihre derzeitigen Aufgaben in der Versorgungswirtschaft werden für die Geschäfte von GF ebenfalls sehr von Diensten sein. Zum zweiten Mal legen wir in unseren Konzernberichten die Kompetenzen aller Verwaltungsratsmitglieder umfassend offen.

Jasmin Staiblin aufgrund der Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren und Riet Cadonau aus persönlichen Gründen werden nicht mehr zur Wiederwahl antreten. Der Verwaltungsrat dankt Jasmin Staiblin und Riet Cadonau herzlich für ihren langjährigen Einsatz für GF.

## Aktiensplit zur Steigerung des Handelsvolumens

Wie an der Generalversammlung 2022 von den Aktionären beschlossen, wurde im April 2022 ein Aktiensplit im Verhältnis 1:20 durchgeführt, um ein höheres Handelsvolumen zu erzielen. Die Zahl der Aktionäre hat sich seither auf über 20'000 erhöht.

## Dialog mit Aktionären und Stimmrechtsberatern

Wie in den letzten Jahren haben wir 2022 einen aktiven Dialog mit unseren Aktionären und Stimmrechtsberatern gesucht und fortgesetzt. Diese Gespräche sind sehr hilfreich. Sie fokussieren sich auf Themen wie die Rekrutierung von Verwaltungsratsmitgliedern, Nachhaltigkeit und Vergütung. Wir werden diese Dialoge weiterhin proaktiv suchen und führen, da sie uns eine geschätzte externe Perspektive ermöglichen.

Im Namen des Verwaltungsrats danke ich unseren geschätzten Aktionärinnen und Aktionären herzlich für das Vertrauen, das Sie unserem Management und unserem Verwaltungsrat entgegenbringen, sowie unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Kunden, die GF auf seinem Weg zum Innovations- und Nachhaltigkeitsführer weiterhin unterstützen.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung an der Generalversammlung vom 19. April 2023 in der IWC Arena in Schaffhausen. Der Aktionärsbrief 2022 ist diesem Abstimmungsdocument beigefügt. Die vollständigen Unternehmensberichte 2022 finden Sie unter [www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com).

Freundliche Grüsse

Georg Fischer AG



Yves Serra  
Präsident des Verwaltungsrats

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Georg Fischer AG unterbreitet den Aktionärinnen und Aktionären folgende Traktanden und Anträge zur Beschlussfassung:

## 1. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022

### 1.1 Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, enthaltend die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022, zu genehmigen.

**Erläuterung:** Der vollständige Geschäftsbericht enthält die Rechnungsabschlüsse des GF Konzerns und der Georg Fischer AG sowie namentlich den Bericht an die Aktionäre und die Berichte der Revisionsstelle zur Konzernrechnung und zur Jahresrechnung der Georg Fischer AG.

Der vollständige Geschäftsbericht 2022 ist online verfügbar auf [www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com). Den persönlichen Abstimmungsunterlagen an die registrierten Aktionäre liegt der Brief an die Aktionäre bei.

Über den Vergütungsbericht wird gesondert abgestimmt (siehe Traktandum 1.2).

### 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 zu genehmigen (Konsultativabstimmung).

**Erläuterung:** Der Vergütungsbericht 2022 erläutert die Grundsätze und Elemente der Vergütungen bei GF auf Stufe Verwaltungsrat und Konzernleitung. Ebenso enthält er sämtliche Vergütungen, die GF an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2022 ausgerichtet hat. Der Vergütungsbericht ist Teil der Unternehmensberichte 2022. Die Revisionsstelle hat zum Vergütungsbericht einen separaten Bericht an die Aktionäre erstellt. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Gewinnausschüttung

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2022	CHF	149'727'000
Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	1'249'492'000
Erfolg aus eigenen Aktien	CHF	768'000
Bilanzgewinn	CHF	1'399'987'000
Ausrichtung einer Dividende von CHF 1.30 je Namenaktie	CHF	-106'623'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	1'293'364'000

**Erläuterung:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn 2022 zu genehmigen und eine Dividende in Höhe von CHF 1.30 je Namenaktie als Gewinn an die Aktionäre auszuschütten.

Vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung wird die Dividende am 25. April 2023 an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausbezahlt, die am 20. April 2023 bei Börsenschluss Aktien der Georg Fischer AG halten. Die Namenaktien der Georg Fischer AG werden ab dem 21. April 2023 «Ex-Dividende», also ohne Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2022, gehandelt. Die Dividende aus dem Bilanzgewinn unterliegt einer Verrechnungssteuer von 35%.

## 3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

## 4. Änderung der Statuten

**Erläuterung:** Mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts gelten seit 1. Januar 2023 eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, welche eine Anpassung der Statuten erfordern oder ermöglichen. GF macht von den neu geschaffenen Möglichkeiten zurückhaltend Gebrauch, nutzt aber die Gelegenheit, um zusätzlich einige überholte Bestimmungen anzupassen. Die folgenden Anpassungen werden in drei Anträgen präsentiert. Die Änderungen werden im Anschluss an die Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten erläutert und kommentiert.

### 4.1 Allgemeine Änderungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt zu ergänzen:

---

**Paragraph 3.1 (aktuelle Version)**

Soweit das Gesetz eine Publikation vorschreibt, geschieht sie durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

**Paragraph 3.1 (neue Version)**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

---

**Paragraph 4.3 (aktuelle Version)**

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus.

**Paragraph 4.3 (neue Version)**

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von einfachen Wertrechten aus. Die Aktionäre haben kein Anrecht auf die Ausstellung von Einzelkunden oder Globalkunden.

---

**Paragraph 4.5 (aktuelle Version)**

Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

**Paragraph 4.5 (neue Version)**

Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Post- sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse eingetragen werden.

---

**Paragraph 4.6 (aktuelle Version)**

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

**Paragraph 4.6 (neue Version)**

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

---

**Paragraph 4.8 (aktuelle Version)**

Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Original oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

**Paragraph 4.8 (neue Version)**

[aufgehoben]

---

**Paragraph 4.9 Abs. 3 lit. c) (aktuelle Version)**

[aufgehoben]

**Paragraph 4.9 Abs. 3 lit. c) (neue Version)**

Weiter behält sich der Verwaltungsrat vor, Erwerber von Namenaktien auf Gesuch nur dann als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen, falls sie ausdrücklich erklären, (i) keine Rückgabeverpflichtung mit Bezug auf diese Namenaktien zu haben und (ii) mit Bezug auf die einzutragenden Namenaktien das wirtschaftliche Risiko zu tragen.

**Paragraph 8.1 (aktuelle Version)**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Dieser bestimmt auch den Ort der Generalversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Publikation in den Publikationsorganen.

**Paragraph 8.1 (neue Version)**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Dieser bestimmt auch den Ort der Generalversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Mitteilung in einer der von § 3 vorgeschriebenen Formen.

**Paragraph 9.2 lit. a) (aktuelle Version)**

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

**Paragraph 9.2 lit. a) (neue Version)**

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

**Paragraph 9.3 (aktuelle Version)**

Personengesellschaften können sich zudem durch einen Inhaber oder Prokuristen, juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Bevormundete durch ihren Vormund, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

**Paragraph 9.3 (neue Version)**

[§ 9.3 wird komplett aufgehoben]

**Paragraph 9a.3 (aktuelle Version)**

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

**Paragraph 9a.3 (neue Version)**

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann ernennt der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zur nächsten Generalversammlung. Die dem bisherigen unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmachten und Weisungen gelten als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.



**Paragraph 10.2 (aktuelle Version)**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien,
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

**Paragraph 10.2 (neue Version)**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll enthält die Angaben gemäss Art. 702 Abs. 2 OR.

**Paragraph 12.3 (aktuelle Version)**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel elektronisch. Eine offene oder schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

**Paragraph 12.3 (neue Version)**

Abstimmungen und Wahlen vor Ort werden in der Regel elektronisch ausgezählt. Eine offene oder schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

**Paragraph 13.2 (aktuelle Version)**

Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vergütungsbericht und dessen Prüfungsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen.

**Paragraph 13.2 (neue Version)**

[§ 13.2 wird komplett aufgehoben]  
[die Nummerierung von § 13.1 wird aufgehoben]

**Paragraph 14 Ziff. 3 (aktuelle Version)**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: (...)

3. auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

**Paragraph 14 Ziff. 3 (neue Version)**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: (...)

3. auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten.

**Paragraph 15 Ziff. 3 (aktuelle Version)**

... die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung

**Paragraph 15 Ziff. 3 (neue Version)**

... die Genehmigung der Konzernrechnung

**Paragraph 19 Ziff. 6 (aktuelle Version)**

6. die Erstellung des Jahresberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

**Paragraph 19 Ziff. 6 (neue Version)**

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

**Paragraph 23c.3 lit. b (aktuelle Version)**

- b) Der LTI wird durch Zuteilung von Namenaktien der Gesellschaft und/oder in bar ausgerichtet. Der LTI kann vom Erreichen festzulegender Ziele abhängig gemacht werden.

**Paragraph 23c.3 lit. b (neue Version)**

- b) Der LTI wird durch Zuteilung von Namenaktien der Gesellschaft und/oder Rechte auf Namenaktien oder andere Finanzinstrumente und/oder in bar ausgerichtet. Der LTI kann vom Erreichen festzulegender Ziele abhängig gemacht werden.

**Paragraph 23c.9 (aktuelle Version)**

Für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die gesamte Vergütung ernannt werden, kann der Verwaltungsrat einen Zusatzbetrag von 40% der genehmigten gesamten Vergütung aller Geschäftsleitungsmitglieder für das in Frage stehende Kalenderjahr verwenden.

**Paragraph 23c.9 (neue Version)**

Für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die gesamte Vergütung neu ernannt werden, kann der Verwaltungsrat einen Zusatzbetrag von 40 % der genehmigten gesamten Vergütung aller Geschäftsleitungsmitglieder für das in Frage stehende Kalenderjahr verwenden.

**Paragraph 23c.10 (aktuelle Version)**

Die Gesellschaft kann mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Konkurrenzverbot vereinbaren. Hierfür kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche gesamthaft die Höhe der letzten bezahlten jährlichen gesamten Vergütung nicht überschreiten darf. Die maximale Dauer des Konkurrenzverbots beträgt zwei Jahre.

**Paragraph 23c.10 (neue Version)**

Die Gesellschaft kann mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Konkurrenzverbot vereinbaren. Hierfür kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche gesamthaft die Höhe der durchschnittlichen Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht überschreiten darf.

**Paragraph 26.1 (aktuelle Version)**

Ein nach Vornahme der vom Verwaltungsrat festgestellten Abschreibungen und Rückstellungen gemäss Bilanz sich ergebender Bilanzgewinn wird wie folgt verteilt:

**Paragraph 26.1 (neue Version)**

Ein Jahresgewinn wird wie folgt verwendet:

- |  |   |
|--|---|
| a) Zunächst fallen 5 % dem gesetzlichen Reservefonds zu, bis er den fünften Teil des Aktienkapitals erreicht oder wieder erreicht hat;                                     | a) Zunächst fallen 5 % den gesetzlichen Gewinnreserven zu, bis diese zusammen mit den gesetzlichen Kapitalreserven den fünften Teil des Aktienkapitals erreichen oder wieder erreichen; |
| b) Sodann erhalten die Aktionäre eine Dividende bis auf 5 % des Nominalwertes jeder Aktie;   | [aufgehoben]  |
| c) Werden mehr als 5 % Dividende ausgerichtet, so sind 10 % der weiteren Ausschüttung an Aktionäre und sonstige Gewinnbeteiligte dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen; | [aufgehoben]  |
| d) Der Rest des Bilanzgewinns steht zuzüglich Vortrag vom Vorjahr zur freien Verfügung der Generalversammlung.   | b) Der Rest des Jahresgewinns steht zuzüglich Vortrag vom Vorjahr zur freien Verfügung der Generalversammlung.  |

**Paragraph 27 (aktuelle Version)**

27.1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und heben die bisherigen auf.

**Paragraph 27 (neue Version)**

[Kapitel V und Paragraph 27 wird komplett aufgehoben]

27.2 Also beschlossen in der heutigen ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung:** Das revidierte Aktiengesetz erfordert die Anpassung unserer Gesellschaftsstatuten an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen (§ 9.2 a), § 9.3, § 10.2, § 12.3, § 13.2, § 14. item 3, 15.2 § 19.6, § 23c 9, § 23c 10) und § 27, ermöglicht eine Anpassung an die heutige Praxis (§ 3.1, § 4.3, § 4.8 und § 8.1) und präzisere Formulierungen und Bestimmungen, die heute üblicher sind (§ 9a.3; § 26.1).

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, die Eintragung von geliehenen Aktien nicht zuzulassen (§ 4.9 Abs. 3 lit. c), die Gewährung von Rechten an Namensaktien offener zu formulieren und sogenannte «Performance Shares» ausdrücklich einzubeziehen (§ 23c.4).

## 4.2 Schaffung eines Kapitalbandes und Änderung des bedingten Kapitals

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, die Paragraphen 4.4a und 4.4b der Statuten wie folgt zu ändern:

---

### **Paragraph 4.4a) Abs. 1 (aktuelle Version)**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 19. April 2024 um höchstens CHF 400'000 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

(...)

### **Paragraph 4.4a) Abs. 1 (neue Version)**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb der oberen Grenze des Kapitalbands von CHF 4'500'898 und der unteren Grenze des Kapitalbandes von CHF 4'100'898 bis spätestens am 18. April 2028 um höchstens CHF 400'000 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Die Erhöhung in Teilbeträgen innerhalb des Kapitalbandes ist gestattet. Der Verwaltungsrat darf innerhalb des Kapitalbands keine Kapitalherabsetzungen vornehmen.

---

### **Paragraph 4.4a) Absatz 2 – 5**

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese beziehungsweise Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen.

---

### **Paragraph 4.4a) Abs. 6 (aktuelle Version)**

Der Maximalbetrag des genehmigten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4b (Bedingtes Aktienkapital), Anleihs- oder ähnliche Obligationen ausgibt.

---

### **Paragraph 4.4a) Absatz 2 – 5 (unverändert)**

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese beziehungsweise Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen.

---

### **Paragraph 4.4a) Abs. 6 (neue Version)**

Der Maximalbetrag des Kapitalbandes und der Aktien, die aus dem Kapitalband ausgegeben werden können, wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4b (Bedingtes Aktienkapital), Anleihs- oder ähnliche Obligationen ausgibt.

---

**Paragraph 4.4b) Absatz 1 – 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 8'000'000 voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 400'000 erhöht werden durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf Kapitalmärkten begebenen Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

Die Wandelanleihe ist bei der Ausgabe den Aktionären vorweg zur Zeichnung anzubieten. Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, wenn bei einer Emission mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium das Vorwegzeichnungsrecht indirekt gewahrt bleibt.

**Paragraph 4.4b) (aktuelle Version)**

[neu]

**Paragraph 4.4b) Abs. 4 und 5 (aktuelle Version)**

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens sieben Jahren und die Optionsrechte während höchstens fünf Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten werden zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist.

**Paragraph 4.4b) Absatz 1 – 3 (unverändert)**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 8'000'000 voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 400'000 erhöht werden durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf Kapitalmärkten begebenen Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

Die Wandelanleihe ist bei der Ausgabe den Aktionären vorweg zur Zeichnung anzubieten. Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, wenn bei einer Emission mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium das Vorwegzeichnungsrecht indirekt gewahrt bleibt.

**Paragraph 4.4b) Abs. 4 (neue Version)**

Wandel- und Optionsrechte werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail und über elektronische Systeme bzw. Plattformen) oder schriftlich, wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

**Paragraph 4.4b) Abs. 5 und 6 (aktuelle Version)**

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens sieben Jahren und die Optionsrechte während höchstens fünf Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten werden zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist.

**Paragraph 4.4b) Abs. 6 (aktuelle Version)**

Der Maximalbetrag des bedingten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4a, Namenaktien ausgibt.

**Paragraph 4.4b) Abs. 7 (neue Version)**

Der Maximalbetrag des bedingten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4a (Kapitalband), Namenaktien ausgibt.

**Erläuterung:** Die Generalversammlung stimmte am 24. März 2010 erstmals der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital zu. Während die statutarische Möglichkeit zur Schaffung von bedingtem Kapital keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt, war die statutarische Möglichkeit zur Schaffung von genehmigtem Kapital gesetzlich auf jeweils zwei Jahre beschränkt. Die Generalversammlung hat auf Antrag des Verwaltungsrats seither alle zwei Jahre diese Ermächtigung erneuert, zuletzt an der Generalversammlung 2022. Das revidierte Aktienrecht ersetzt das genehmigte Kapital durch ein sogenanntes Kapitalband, das jeweils für fünf Jahre gültig ist und bei welchem das Kapital innerhalb der in den Statuten festgesetzten Beträgen das Kapital erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Die rechtliche Möglichkeit einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen eines Kapitalbandes wird ausdrücklich nicht geschaffen, da dies der Verwaltungsrat als nicht notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat beantragt lediglich, die bisherige Praxis mit dem alle zwei Jahre zu erneuernden genehmigten Kapital durch das fünf Jahre gültige Kapitalband zu ersetzen. Der prozentual maximal mögliche Anteil neuer Aktien beträgt weiterhin lediglich 9.8 Prozent des gültigen Aktienkapitals.

Der Antrag gemäss Ziff. 4.2 erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel aller vertretenen Aktienstimmen.

### 4.3 Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt mit Paragraph 8.2 zu ergänzen:

**Paragraph 8.2 (aktuelle Version)**

Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates werden mit der Einladung bekanntgegeben.

**Paragraph 8.2 (neue Version)**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Auf Anordnung des Verwaltungsrats kann eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

**Erläuterung:** Das revidierte Aktienrechtsgesetz erlaubt virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort. Es bestehen keine Absichten, die ordentlichen Generalversammlungen auf diese Weise abzuhalten, aber bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann dies eine nützliche und wirtschaftlich sinnvolle Option sein. Alle Aktionärsrechte würden gewahrt werden. Ebenso würden Mittel und Plattformen geschaffen werden, damit Meinungen geäussert und Fragen an den Verwaltungsrat gerichtet werden können.

Die aktuelle Version des Paragraphen 8.2 (Verhandlungsgegenstände) ist obsolet und wird deshalb gestrichen.

## 5. Wahlen in den Verwaltungsrat Wiederwahl

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt – je einzeln – die Wiederwahl von:

- Hubert Achermann
- Peter Hackel
- Roger Michaelis
- Eveline Saupper
- Ayano Senaha
- Yves Serra

**Erläuterung:** Gemäss § 16.2 der Statuten der Georg Fischer AG dauert die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach 12-jähriger Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat tritt Jasmin Staiblin nach Erreichen der maximalen Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied zurück. Riet Cadonau hat aus persönlichen Gründen entschieden, sich an der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Er gehörte dem Verwaltungsrat sieben Jahre an. Der Verwaltungsrat dankt Jasmin Staiblin und Riet Cadonau herzlich für ihr langjähriges, erfolgreiches Wirken bei GF und wünscht ihnen für ihre zukünftigen Aufgaben nur das Beste.

Weitergehende Erläuterungen zum Anforderungsprofil, zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats und zu spezifischen Aspekten bezüglich der Corporate Governance sowie je einen tabellarischen Lebenslauf der vorgeschlagenen Persönlichkeiten finden Sie auf den Seiten 17, 18 und 19 der Abstimmungsunterlagen.

## Neuwahl

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

- Monica de Virgiliis
  - Michelle Wen
- als Mitglied des Verwaltungsrats.

**Erläuterung:** Monica de Virgiliis (1967), italienisch-französische Doppelbürgerin, schloss ihr Studium der Elektrotechnik am Politecnico di Torino (Italien) mit Auszeichnung ab. Derzeit ist sie Aufsichtsratsvorsitzende von SNAM, einem führenden europäischen Betreiber von Gasinfrastrukturen und Energiedienstleistungen, und Mitglied des Aufsichtsrats von ASM International (Niederlande). Zuvor hatte sie Führungspositionen bei STMicroelectronics und Infineon inne.

Michelle Wen (1965), französische Bürgerin, studierte Wirtschaftswissenschaften und Rechnungswesen an der London School of Economics und hat einen MBA in European & International Business der ESCP-EAP Business School in Paris (Frankreich). Sie hatte Führungspositionen mit globaler Verantwortung bei Unternehmen wie Vodafone, Vallourec und Stellantis inne. Bei Stellantis bekleidete sie von 2017 bis Juni 2022 die Funktion des Chief Purchasing and Supply Chain Officer und berichtete direkt an den CEO.

Weitergehende Erläuterungen zu den Wahlvorschlägen sowie einen tabellarischen Lebenslauf der beiden Kandidatinnen finden Sie auf den Seiten 17 und 19 der Abstimmungsunterlagen.

## 6. Wahl des Präsidenten und des Vergütungsausschusses (Compensation Committee)

### 6.1 Wahl des Präsidenten

**Antrag:** Vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von:

- Yves Serra

als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung:** Yves Serra präsidiert den Verwaltungsrat seit 2020. Von 2008 bis 2019 war er Präsident und CEO von GF. Nach seinem Rücktritt als CEO im Jahr 2019 wurde er in den Verwaltungsrat gewählt und zum Vizepräsidenten ernannt. Yves Serra wird, sofern wiedergewählt, weder dem Audit noch dem Compensation Committee angehören.

Hubert Achermann wird, vorbehältlich seiner Wiederwahl, vom Verwaltungsrat als Vizepräsident und als Independent Lead Director bestätigt werden.

### 6.2 Wahl des Compensation Committee

**Antrag:** Vorbehältlich ihrer Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat – je einzeln – die Wahl von:

- Roger Michaelis
- Eveline Saupper
- Michelle Wen

als Mitglieder des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung:** Eveline Saupper gehört dem Compensation Committee seit 2015 an, Roger Michaelis seit 2022. Michelle Wen wird neu in diesem Gremium Einsitz nehmen.

Der Verwaltungsrat schlägt zur Wahl in das Compensation Committee unabhängige Verwaltungsratsmitglieder vor. Aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten verfügen sie über die Sachkenntnisse und das Engagement, um die Vorgaben von Gesetz, Statuten und Generalversammlung an das Compensation Committee im Interesse des Unternehmens umzusetzen.

Vorbehältlich ihrer Wahl in das Compensation Committee wird der Verwaltungsrat Eveline Saupper zur Präsidentin des Vergütungsausschusses wählen.

## 7. Vergütung des Verwaltungsrats

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'600'000 zur Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitperiode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024.

**Erläuterung:** Nähere Erläuterungen zu diesem Antrag finden Sie auf der Seite 20.

## 8. Vergütung der Konzernleitung

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 11'686'000 zur Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

**Erläuterung:** Nähere Erläuterungen zu diesem Antrag finden Sie auf der Seite 20.

## 9. Wahl der Revisionsstelle

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

- PwC (PricewaterhouseCoopers AG), Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

**Erläuterung:** Die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, ist eine international tätige und anerkannte, unabhängige Revisionsstelle. Sie wurde erstmals an der Generalversammlung 2012 für diese Aufgabe gewählt.

## 10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Generalversammlung 2024

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der  
■ Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag, Zürich, vertreten durch lic. iur. Christoph J. Vaucher, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis nach Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2024.

**Erläuterung:** Die Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag, Zürich, vertreten durch lic. iur. Christoph J. Vaucher, gewährleistet die für diese Aufgabe notwendige Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmen gemäss OR 728. Die Amtszeit läuft nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 ab. Das heisst, das Mandat gilt auch für eine allfällige ausserordentliche Generalversammlung vor der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und für die Kenntnisnahme. Wir laden Sie herzlich ein, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüsse

Georg Fischer AG  
Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident



Yves Serra

Schaffhausen, 21. März 2023



# Erläuterungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Traktandum 5)

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss Statuten aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen. Nach der Generalversammlung 2023 zählt der Verwaltungsrat acht Mitglieder. In der Regel gehört jedes Mitglied einem der drei ständigen Ausschüsse (Committees) an. Die Zusammensetzung der drei ständigen Ausschüsse ist auf der Webseite [www.georgfischer.com/investors](http://www.georgfischer.com/investors) aufgeschaltet. Die Konstituierung des Verwaltungsrats nach der Generalversammlung 2023 werden wir zeitnah publizieren.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die eine ausgewogene Mischung von Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen in relevanten Management- und Führungspositionen repräsentieren, wobei die strategische Ausrichtung von GF und seine internationale Orientierung berücksichtigt werden.

Soweit möglich und ohne die oben genannten Anforderungen zu verletzen, soll der Verwaltungsrat die Vielfalt insbesondere hinsichtlich Geschlecht, geografischem und ethnischem Hintergrund repräsentieren. Die geforderten Kompetenzen und Kenntnisse sind durch den Verwaltungsrat breit abgedeckt.

Gemäss den Kriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats non-exekutiv und unabhängig. Gemäss diesen Richtlinien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance soll mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder dem Kriterium der Unabhängigkeit entsprechen. GF erfüllt dieses Kriterium somit sehr deutlich.

# Kurzbiografien Verwaltungsrat



## Yves Serra

**Präsident des Verwaltungsrats**  
1953 (Frankreich und Schweiz)

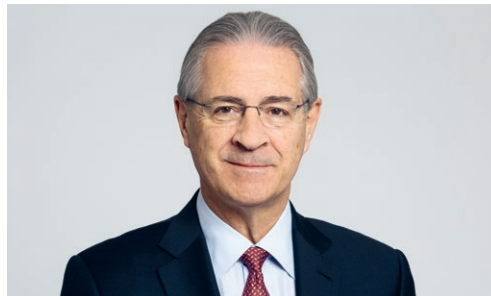
Diplomingenieur Ecole Centrale de Paris (Frankreich) und Bauingenieur (MSc) University of Wisconsin-Madison (USA)

Verwaltungsrat seit 2019, Vizepräsident des Verwaltungsrats 2019–2020, Präsident seit 2020

**Corporate Governance**  
Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

Stellvertretender Handelsbeauftragter der französischen Botschaft in Manila (Philippinen) (1977–1979); Kundendiensttechniker bei Alstom in Frankreich und Südafrika (1979–1982); verschiedene Funktionen bei Sulzer in Frankreich und Japan (1982–1992); verschiedene Funktionen bei GF (1992–2019), Geschäftsführer Charmilles Technologies Japan und regionaler Verkaufsteiler Asien (1992–1998), Leiter Charmilles (1998–2003), Präsident GF Piping Systems (2003–2008), Präsident der Konzernleitung der Georg Fischer AG (2008–2019)



## Hubert Achermann

**Vizepräsident und Independent Lead Director**  
1951 (Schweiz)

Dr. iur., Rechtsanwalt; Studium der Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät der Universität Bern (Schweiz)

Verwaltungsrat seit 2014, VR-Vizepräsident und Independent Lead Director seit 2020

**Corporate Governance**  
Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

Rechtsberater der FIDES Treuhandgesellschaft in Zürich (1982–1987), Leiter der Niederlassung Luzern (1987–1994), Partner und Vizepräsident des Verwaltungsrats der neu formierten KPMG Schweiz (1992–1994), Mitglied der vierköpfigen Geschäftsleitung, verantwortlich für Steuern und Recht (1994–2004), CEO der KPMG Schweiz, zusätzlich mehrere wichtige Funktionen bei KPMG International (2004–2012), erster Lead Director bei KPMG International und Mitglied im KPMG Global Board (2009–2012)



## Peter Hackel

**Mitglied des Verwaltungsrats**  
1969 (Schweiz)

Dr. sc. nat. ETH; Master und Promotion in Biochemie und Molekularbiologie der ETH Zürich (Schweiz); Abschluss in Business Administration der Fernuniversität Hagen (Deutschland)

Verwaltungsrat seit 2020

**Corporate Governance**  
Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

Verschiedene Managementpositionen bei McKinsey und Geistlich Biomaterials (Schweiz); verschiedene Managementpositionen bei Straumann AG, zuletzt Leiter Group Controlling und Mitglied der Executive Management Group der Straumann AG (2004–2011); CFO von Oerlikon Drive Systems (2011–2013), CFO der Straumann Gruppe (2014–2022); CFO der Syntegon Technology GmbH (seit 2023)



## Roger Michaelis

**Mitglied des Verwaltungsrats**  
1959 (Brasilien und Deutschland)

Studium der Betriebswirtschaft an der Universität São Paulo (Brasilien); Nachdiplomstudium in Management und Strategie an der Krupp-Stiftung in München (Deutschland) und am Babson College (USA)

Verwaltungsrat seit 2012

**Corporate Governance**  
Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

In verschiedenen Funktionen in der Osram-Gruppe tätig (1988–2012), zuletzt als CEO von Osram do Brasil und Head of Human Resources für Osram in Lateinamerika (2004–2012), vorher in Indien und Brasilien jeweils CFO der jeweiligen Osram-Ländergesellschaften; Partner und Geschäftsführer der Verocap Consulting, São Paulo (Brasilien) (seit 2012)



## Eveline Saupper

### Mitglied des Verwaltungsrats

1958 (Schweiz)

Dr. iur., Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen (Schweiz)

Verwaltungsrätin seit 2015

### Corporate Governance

Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

Rechts- und Steuerberaterin bei Peat Marwick Mitchell (heute KPMG Fides) (1983–1985); Rechtsanwältin bei Baker & McKenzie (1985–1992); Mitarbeiterin (1992–1994), Partnerin (1994–2014) und Konsultantin bei Homburger AG (2014–2017)



## Ayano Senaha

### Mitglied des Verwaltungsrats

1982 (Japan)

B.A. in Economics an der Waseda University Tokyo (Japan)

Verwaltungsrätin seit 2022

### Corporate Governance

Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

Seit 2006 verschiedene Führungspositionen bei Recruit Holdings und seinen Konzerngesellschaften, unter anderem in London (UK), Austin (USA) und Tokyo (Japan). Seit 2018 ist sie COO als Managing Corporate Executive Officer zuständig für Human Resources, General Affairs, Finance, Risk Management und Corporate Planning. Seit 2020 ist sie Mitglied des Verwaltungsrats von Recruit Holdings, wo sie den Vorsitz des Nachhaltigkeitsausschusses innehat.

## Neuwahl in den Verwaltungsrat



## Monica de Virgiliis

1967 (Italien/Frankreich)

Master in Elektrotechnik: Politecnico di Torino (Italien)

### Corporate Governance

Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

1993–1996 Fertigungsingenieur bei Magneti Marelli Electronics Division (Italien); 1996–2001 Programmmanager bei der Kommission für alternative Energien und Atomenergie (CEA) (Frankreich); 2001–2015 verschiedene Führungspositionen bei STMicroelectronics (Schweiz), seit 2005 als Vice President und u. a. General Manager der Wireless Multimedia Division (2007–2010) und schliesslich als Vice President Corporate Strategy & Development (2013–2015); 2015–2016 Vice President & General Manager Industrial Microcontrollers bei Infineon Technologies (Deutschland); 2017–2019 Chief Strategy Officer der Kommission für alternative Energien und Atomenergie (CEA) in Paris (Frankreich).



## Michelle Wen

1965 (Frankreich)

BA in International Business vom American Christ's College in Taipeh (Taiwan); Wirtschaftswissenschaften und Rechnungswesen an der London School of Economics (UK); MBA von der ESCP-EAP in Paris (Frankreich); Executive Management an der INSEAD (Frankreich) und Wharton (USA)

### Corporate Governance

Unabhängiges Mitglied

### Berufliche Erfahrungen, Werdegang

1993–1997 verschiedene Managementpositionen bei Thomson Multimedia (Frankreich und USA); 1997–2000 bei Philips (jetzt Continental AG) (Deutschland und Frankreich), zuletzt als Strategic Alliance & Senior Purchasing Manager; 2000–2008 bei Renault-Nissan (Frankreich) als Global Supplier Account Manager in verschiedenen Bereichen; 2008–2012 Vice President of Sourcing & Supplier Quality Development bei Alstom Transport; 2012–2016 Group Sourcing & Procurement Vice President bei Vallourec (Frankreich); 2017–2022 Chief Purchasing & Supply Chain Officer und Mitglied der Konzernleitung von Stellantis.

# Erläuterungen zur Vergütung (Traktanden 7 und 8)

Gemäss den Statuten der Georg Fischer AG entscheidet die Generalversammlung über die prospektive Genehmigung der maximalen Höhe der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung.

## Vergütung des Verwaltungsrats (Traktandum 7)

An der Generalversammlung 2022 wurde ein Maximalbetrag von CHF 3'600'000 für die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats genehmigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten im Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von CHF 2'736'000 (Vorjahr: CHF 2'934'000).

Die Sozialaufwände sind vollumfänglich eingeschlossen. Die Berechnung der maximalen Gesamtvergütung basiert auf denselben Vergütungsgrundsätzen wie im Vorjahr.

Das Ergebnis einer im Jahr 2022 durchgeführten Vergütungs-Benchmark-Analyse zeigte, dass das Basis-honorar für eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat in der Vergleichsgruppe deutlich niedriger ist, während die aktienbasierte Vergütung höher ist. Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Barvergütung und aktienbasierter Vergütung herzustellen und die Volatilität der Gesamtvergütung zu verringern, werden ab der Generalversammlung 2023 entsprechende Anpassungen wirksam. Da die Anpassungen eine Verschiebung zwischen zwei Vergütungselementen darstellen, wird erwartet, dass sie einen neutralen Einfluss auf die Gesamtvergütung haben werden. Einzelheiten zu den Anpassungen finden sich im Abschnitt Ausblick des Vergütungsberichts ([www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com)).

Die Berechnung der Vergütung, die in Aktien erfolgen wird, basiert auf dem Schlusskurs des letzten Handelstages des Berichtsjahres. Für die Berechnung der maximalen Gesamtvergütung wird für die neue Vergütungsperiode wieder ein Aktienkurs in Höhe von CHF 80 angenommen (letztjährige Annahme: CHF 1'600 vor dem Aktiensplit 1:20).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Annahme eines Aktienkurses, der über dem aktuellen Kurs liegt, stellt keine Vorhersage dar, die auf erwarteten Geschäftsergebnissen basiert. Diese Berechnung gewährt keinerlei Garantie bezüglich zukünftiger Leistungen des Unternehmens. Der für das Geschäftsjahr 2023 massgebende Aktienkurs berücksichtigt den Aktiensplit im Verhältnis von 1:20 des Nennwerts im Jahr 2022.

## Vergütung der Konzernleitung (Traktandum 8)

Für das Geschäftsjahr 2022 war an der Generalversammlung 2021 ein Maximalbetrag von CHF 10'829'000 für die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung genehmigt worden. Die Mitglieder der Konzernleitung erhielten für das Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von CHF 9'418'000 (Vorjahr: CHF 8'697'000).

Für das Geschäftsjahr 2023 war an der Generalversammlung 2022 ein Maximalbetrag von CHF 11'402'000 für die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung genehmigt worden.

Für das Geschäftsjahr 2024 beinhaltet der neue Antrag einen Maximalbetrag von CHF 11'686'000 für die Gesamtvergütung der fünf Mitglieder (inklusive CEO) der Konzernleitung. Die Berechnung des Maximalbetrags stellt sich wie folgt zusammen:

■ **Ein fixes individuelles Grundsalar in bar**

Die Berechnung des fixen individuellen Grundsalar beinhaltet eine Reserve für moderate, im Einklang mit der Marktpraxis stehende Lohnerhöhungen. Die fixen Grundsalar werden sich auf ca. 30% der Gesamtvergütung belaufen.

■ **Eine leistungsbezogene individuelle Vergütung in bar (kurzfristig ausgerichteter Incentive)**

Die Berechnung für den kurzfristig ausgerichteten Incentive geht vom Erreichen der Maximalwerte aus. Die kurzfristig ausgerichteten Incentives werden sich auf ca. 30% der Gesamtvergütung belaufen.

■ **Eine aktienbezogene Vergütung (langfristig ausgerichteter Incentive)**

Die aktienbezogene Vergütung basiert auf einem Zuteilungswert, welcher auf das fixe individuelle Grundsalar bezogen ist. Der Zuteilungswert wird am Datum der Zuteilung basierend auf einer festgelegten und anerkannten Methode mit einem Referenz-Aktienpreis in leistungsabhängige Aktien (Performance Shares) umgewandelt.

Diese Vergütungskomponente wird ebenfalls wie beim kurzfristig ausgerichteten Incentive mit der Erreichung der maximalen Zuteilungswerte berücksichtigt.

Der langfristig ausgerichtete Incentive ist zu 100% leistungsbezogen und zu gleichen Teilen von zwei Leistungskennzahlen abhängig: dem EPS (Earnings per Share / Gewinn je Namenaktie) Wachstum und dem rTSR (relative Total Shareholder Return / relative Aktienrendite).

Die langfristig ausgerichteten Incentives werden sich auf ca. 30% der Gesamtvergütung belaufen.

■ **Leistungen wie Vorsorge- und Sozialaufwand**

Die Sozial- und Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers werden sich auf ca. 10% der Gesamtvergütung belaufen.<sup>2</sup>

Die Gesamtsumme der kurzfristig und der langfristig ausgerichteten variablen Vergütung ist gemäss den Statuten der Georg Fischer AG für jedes Mitglied der Konzernleitung auf 250% der festen Jahresvergütung begrenzt.

<sup>2</sup> Ein wesentlicher Teil der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers an die schweizerischen Sozialversicherungen stellt eine Solidaritätszahlung dar, da die einzelnen Betroffenen aufgrund dieser Zahlungen keine Rentenerhöhung oder Vorteile erhalten werden.

# Wichtige Hinweise

## Datum der Generalversammlung

**Mittwoch 19. April 2023**

Beginn: 15:00 Uhr

Türöffnung: 14:00 Uhr

## Ort der Generalversammlung

IWC Arena

Breitenaustrasse 117, Schaffhausen

## Anreise und Parkplätze

Die IWC Arena liegt im zentrumsnahen Breitequartier.

Extrabusse fahren ab Bahnhof Schaffhausen zur

IWC Arena (Fahrzeit ca. fünf Minuten).

**Die Haltestelle befindet sich auf der Seite des**

**Bahnhofgebäudes, Kante B und ist signalisiert.**

**Erste Abfahrt 13:46 Uhr, danach alle zehn Minuten.**

**Letzte Abfahrt 14:56 Uhr.**

Gratisparkplätze in beschränkter Anzahl stehen im Breitequartier zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Signalisation vor Ort.

## Rückreise

Nach der Generalversammlung fahren Extrabusse zum Bahnhof Schaffhausen.

**Die Haltestelle befindet sich unmittelbar beim**

**Ausgang und ist signalisiert.**

**Erste Abfahrt 16:38 Uhr, danach alle zehn Minuten.**

**Letzte Abfahrt 19:38 Uhr.**

## Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

## Fristen und Versand der Unterlagen (Übersicht)

**21. März 2023**

Versand der persönlichen Abstimmungsunterlagen zusammen mit dem Aktionärsbrief 2022 an die registrierten Aktionäre.

Die persönlichen Abstimmungsunterlagen enthalten:

- Den **Zugangscodes** zur elektronischen Anmeldung und zur elektronischen Stimmabgabe auf [www.georgfischer.com/gv](http://www.georgfischer.com/gv) sowie
- Die **Vollmachtserklärung**, mit dem Sie sich zur Teilnahme an der Generalversammlung anmelden oder schriftlich Ihre Abstimmungsinstruktionen erteilen können.
- Die **Zutrittskarte** für Sie oder für die von Ihnen bestimmte Vertretung

Bitte erledigen Sie diese Aufgaben so bald als möglich. Sie erleichtern damit dem Aktienregister die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. Besten Dank.

**11. April 2023**

**Stimmberechtigt** sind die am 11. April 2023 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Im Fall eines Verkaufs ist der Aktionär, die Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

**17. April 2023**

Sie können Ihre **Instruktionen** zu den Anträgen **online** erteilen bis Montag, 17. April 2023, 24:00 Uhr.

Sofern Sie **brieflich** abstimmen, müssen die Instruktionen bis Dienstag, 18. April 2023, bei uns eingetroffen sein (massgebend ist die Postzustellung).

## Unternehmensberichte und Berichte der Revisionsstelle

Die Unternehmensberichte 2022 mit dem Jahresbericht, enthaltend Jahres- und Konzernrechnung, Vergütungsbericht sowie Berichte der Revisionsstelle, wurde am 1. März 2023 publiziert. Er kann auf der Website von GF ([www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com)) abgerufen werden.

## Stimmrecht und Stellvertretung

Aktionäre können sich gemäss § 9.2 der Statuten durch lic. iur. LL. M. Christoph J. Vaucher, Postfach 22, 8024 Zürich) vertreten lassen.

In der Zeit vom 12. bis 19. April 2023 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Gesellschaft vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung vom 19. April 2023 berechtigen.

## Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

Gemäss § 4.10 der Statuten kann bei der Ausübung des Stimmrechts keine Person für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als fünf Prozent der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zweck der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.

## Anfragen oder Anträge

Unter [gv2023@georgfischer.com](mailto:gv2023@georgfischer.com) können allgemeine Fragen und Anträge zu den einzelnen Traktanden gemäss den Abstimmungsunterlagen eingereicht werden. Fragen und Anträge können bis Montag, 17. April 2023, 24:00 Uhr eingesandt werden.

## Beschlussprotokoll und Konstituierung des Verwaltungsrats

Das Beschlussprotokoll der Generalversammlung wird am Abend des 19. April 2023 auf der Webseite [www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com) hochgeladen werden, zusammen mit der Medienmitteilung und der Konstituierung des Verwaltungsrats nach der Generalversammlung.

## Kontakt

Georg Fischer AG  
Amsler-Laffon-Strasse 9  
8201 Schaffhausen  
Schweiz  
Tel.: +41 52 631 11 11  
[www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com)



Erfahren Sie mehr über Finanzkennzahlen, Strategiethemata oder die Geschäftsfelder von GF auf [www.annual-report.georgfischer.com/22/de/](http://www.annual-report.georgfischer.com/22/de/)

